



CDU Norderstedt

CDU-Fraktion
der Stadtvertretung Norderstedt

Rathausallee 62 • 22846 Norderstedt

Tel. 040 - 535 95-505

Fax 040 - 535 95-515

E-Mail: cdu-fraktion-norderstedt@wtnet.de

Bürozeiten:

Montag bis Freitag: 09.00 – 13.00 Uhr

Dienstag: 18.00 – 19.00 Uhr

Sprechzeiten des Vorsitzenden:
nach Vereinbarung

11.05.2015

CDU-Fraktion der Stadtvertretung Norderstedt • Rathausallee 62 • 22846 Norderstedt

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr
Herrn N. Steinhau-Kühl
Rathaus

22846 Norderstedt

Antrag zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 21.05.2015 Sicherung des Spielplatzes Lawaetzstraße

Sehr geehrter Herr Steinhau-Kühl,

für die CDU-Fraktion bitte ich den oben genannten Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 21.05.2015 zu setzen.

Beschlussvorschlag:

1. Im Nordwestlichen Teil des Spielplatzes Lawaetzstraße wird der Spielbereich für die Jüngsten um einen Zaun, gleicher Bauart wie bereits an weiteren Stellen vorhanden, mit einer Länge von rund 15 Meter ergänzt.
2. Die Ein- und Ausgänge im Südwestlichen und Nordöstlichen Teil werden so gestaltet, dass ein Verlassen des Spielplatzes bewusst hervorgehoben wird und ein willkürliches Befahren mit Fahrzeugen verhindert wird.

Begründung:

Prinzipiell gilt: Spielplätze sind Orte, an denen Kinder mit zunehmendem Alter über einen länger werdenden Zeitraum sich ohne Aufsichtspersonen aufhalten sollen (Ausnahme Kinder unter 36 Monaten). Spielplätze dienen der Entwicklung zur Selbständigkeit.

Völlig altersunabhängig gilt: Kommt es zu Verletzungen wegen technischer Mängel oder Spielplatzplanungsfehlern, sind immer die Spielplatzbetreiber, gegebenenfalls der Spielgerätehersteller, haftbar. Auf die Aufsichtspflicht der Betreuenden kann bei Unfällen von Kindern unter 36 Monaten nur dann verwiesen werden, wenn alle einschlägigen Vorschriften für Platz und Ausstattung eingehalten wurden.

Eben diese Vorschriften sind am Spielplatz „Lawaetzstraße“ jedoch nur teilweise eingehalten. Weder ist der Spielbereich für die Jüngsten im Nordwestlichen Teil ausreichend gesichert noch sind die Ein- und Ausgänge im Südwestlichen und Nordöstlichen Teil so gestaltet, dass ein Verlassen des Spielplatzes bewusst hervorgehoben wird oder das Befahren z. B. mit Quads (wie bereits dem Ordnungsamt bekannt) verhindert wird. Zudem führt der Südwestliche Ausgang direkt auf die Lawaetzstraße in eine unübersichtliche Kurve mit drei Fahrspuren. Dort herrscht nicht nur starker „Schichtverkehr“ und Lastverkehr sondern die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h wird regelmäßig außer Acht gelassen.

Auf Anfrage teilte die Verwaltung der Stadt Norderstedt zwar mit, dass sie Kinderspielplätze grundsätzlich nicht als eingezäunte Bereiche plant und besteht darauf, dass gleichwohl keine unmittelbare Gefahr besteht, dass Kinder auf die Straße laufen, erkennt dabei aber wohl weder die gesetzlichen Grundlagen noch den Aktionsdrang von kleinen Kindern.

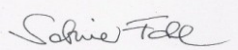
Gesetzliche Grundlagen:

Neben den allgemeinen Verhaltenspflichten zur Abwehr von Gefahrenquellen gem. BGB § 823 (Verkehrssicherungspflicht) regelt vor allem die DIN 18034 in Ziffer 5.2 eindeutig folgendes: „Zum Spielen ausgewiesene Flächen sind gegenüber Straßen, Kraftfahrzeugstellplätzen, Gleiskörpern, tiefen Wasserläufen, Abgründen und ähnlichen Gefahrenquellen mit einer wirksamen Einfriedung (dichte Hecken, Zäune u.ä.) zu versehen.“

Ferner sind alle Ein- und Ausgänge so zu gestalten, dass den Kindern das Verlassen des Spielplatzes bewusst wird, z.B. durch versetzte Abgrenzungen (Schleusen). Dabei ist darauf zu achten, dass weder Einfriedung noch Zugang zusätzlich zum Spielen locken (beispielsweise als Klettergerät). Spielplätze sollen zugänglich sein, ohne dass das Kind verkehrsreiche Straßen überqueren muss.

Mit freundlichem Gruß

gez. Gert Leiteritz
CDU-Fraktionsvorsitzender



beglaubigt Sabine Fahl
Fraktionssekretärin